jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/3/2 91/15/0091

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.03.1992

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §299 Abs1 litb;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/25 89/15/0075 1

Stammrechtssatz

Bei völligem Fehlen von Sachverhaltsfeststellungen bzw einer Grundlage hiefür kann nicht davon gesprochen werden, daß der dem Bescheid zu Grunde liegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen worden wäre (Hinweis E 29.11.1988, 87/14/0198).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991150091.X01

Im RIS seit

02.03.1992

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at